

Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen

erläutert von Rechtsanwältin Grit Scholze, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Summary

Ausgelöst durch die Förderalismusreform im Jahr 2006 wird bei Bund und Ländern das Beamtenrecht umgestaltet. Dazu ist bereits das Beamtenstatusgesetz in Kraft getreten. So genannte „technische“ Anpassungen an dieses Gesetz sind in den Ländern erfolgt. Auch im Freistaat Sachsen wird an der Reform des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts gearbeitet.

Artikel

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006¹ wurden die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht neu geordnet. Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehören nunmehr die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern, vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG². Das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht fallen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Am 01.04.2009 ist daraufhin das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17.06.2008 in Kraft getreten. Dieses regelt im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung das Statusrecht der Beamten. Die aus der Änderung der Gesetzgebungskompetenz folgende Gesamtreform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts wird im Freistaat Sachsen in mehreren Stufen umgesetzt:

1. Anpassung an das Beamtenstatusgesetz bzw. Überführung der Bundesvorschriften zum Besoldungs- und Versorgungsrecht im Freistaat Sachsen,
2. Anhebung der Altersgrenzen sowie Änderung weiterer unaufschiebbarer beamtenrechtlicher Regelungen,
3. umfassende Form des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts.

¹ BGBl. I, 234.

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010, BGBl. I, 944.

1. Stufe

Die erste Stufe wurde bereits umgesetzt, denn zeitgleich mit dem Beamtenstatusgesetz wurde das Sächsische Beamtengesetz an das Sächsische Beamtenstatusgesetz angepasst. Auch das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz wurden in Landesrecht überführt³.

2. Stufe

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zum „Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen“⁴ wurde am 03.05.2011 in den Sächsischen Landtag eingebracht. Dazu wurden im Landtag bereits Anhörungen durchgeführt. Eine Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss erfolgte im August 2011.

3. Stufe

Das Inkrafttreten der umfassenden Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts ist für den Sommer 2013 geplant⁵. Ein Gesetzentwurf wurde bisher nicht in den Sächsischen Landtag eingebracht.

Dresden, 05.09.2011

³ LT-Drs. 5/5726, Begründung, 34.

⁴ LT-Drs. 5/5726.

⁵ LT-Drs. 5/5726, Begründung, 34.